

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1972

Ausgegeben am 24. März 1972

29. Stück

87. Verordnung: Allgemeine Kanzleiprüfung  
88. Verordnung: Auflassung des Bezirksgerichts Greifenburg und Änderung des Sprengels des Bezirksgerichts Spittal an der Drau  
89. Verordnung: Allgemeine Geschwindigkeitsbeschränkung im Straßenverkehr anlässlich der Oster- und Pfingstfeiertage 1972  
90. Verordnung: Änderung des Titels der Verordnung über den vereinfachten Nachweis der Bemessungsgrundlage für die Sonderabgabe von alkoholischen Getränken  
91. Verordnung: Änderung der Verordnung betreffend die Untersagung der Herausgabe oder Anwendung von Preisempfehlungen

### 87. Verordnung der Bundesregierung vom 7. März 1972 betreffend die Allgemeine Kanzleiprüfung

Auf Grund der §§ 8 bis 18 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung der 1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 243, wird verordnet:

§ 1. Die Allgemeine Kanzleiprüfung ist schriftlich und mündlich abzulegen.

§ 2. (1) Die schriftliche Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Maschinschreiben (von einer maschineschriebenen Vorlage mit 1200 Vollanschlügen ist innerhalb von zehn Minuten eine saubere Abschrift herzustellen, die nicht mehr als acht Fehler enthalten darf);
2. nach Wahl der Dienstbehörde, die dabei auf die Verwendung des Kandidaten Rücksicht zu nehmen hat:
  - a) Kanzleiwesen (vorschriftsgerechte Ausfertigungen von je einem Formblatt in Hand- und Maschinschrift und Abfassung einer einfachen Meldung aus einem gemäß § 3 Abs. 2 Z. 2 gewählten Fachgebiet, wobei ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und fehlerfreie Rechtschreibung nachzuweisen sind) oder
  - b) Stenografie (kurzschriftliche Aufnahme von zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Diktaten mit wechselndem Stoff in der Dauer von je drei Minuten bei gleichbleibender Geschwindigkeit von je 100 Silben in der Minute sowie deren maschinschriftliche Wiedergabe innerhalb von 60 Minuten, wobei ausreichende Kenntnisse der

deutschen Sprache und fehlerfreie Rechtschreibung nachzuweisen sind).

(2) Ist ein Kandidat gemäß § 8 Abs. 4 des Gehaltsüberleitungsgesetzes am Maschinschreiben behindert, so kann die Prüfung des unter Abs. 1 Z. 1 angeführten Gegenstandes und das Erfordernis der Maschinschrift in dem unter Abs. 1 Z. 2 lit. a angeführten Gegenstand durch die Abfassung einer schriftlichen Darstellung über die Aufgaben und Tätigkeiten des Kanzleidiensstes ersetzt werden, wobei auf die Verwendung des Kandidaten besonders Rücksicht zu nehmen ist. Diese schriftliche Darstellung ist in Form einer Klausurarbeit zu erbringen, die nicht länger als zwei Stunden dauern darf.

§ 3. (1) Der allgemeine Teil der mündlichen Prüfung umfaßt die im § 8 Abs. 2 lit. b des Gehaltsüberleitungsgesetzes angeführten Gegenstände.

(2) Der besondere Teil der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. die Kanzleiordnung der Dienststelle, bei der der Kandidat verwendet wird;
2. nach Wahl der Dienstbehörde, die dabei auf die Verwendung des Kandidaten Rücksicht zu nehmen hat, eines der nachstehenden Fachgebiete:
  - a) Grundzüge des Verfahrens und des Gebührenrechtes, soweit sie von Kanzleibedienteten im öffentlichen Dienst anzuwenden sind;
  - b) Grundzüge der Buchungsvorschriften und der Verlagsgebarung im öffentlichen Dienst sowie der Lagerführung, des Bestellwesens, der Warenübernahme und der Inventarisierung;

- c) Grundzüge der Lohnverrechnung, der lohn-gestaltenden und der einschlägigen lohn-steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen für Arbeiter im öffentlichen Dienst und der Buchungsvorschriften und der Verlagsgebarung im öffentlichen Dienst.

§ 4. (1) Das Bundeskanzleramt hat für die Gebiete der einzelnen Bundesländer Prüfungskommissionen beim betreffenden Amt der Landesregierung zu errichten. Für den Bereich der Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland ist jedoch eine Prüfungskommission im Bundeskanzleramt zu errichten.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommissionen dürfen nur Beamte des höheren Dienstes, des gehobenen Dienstes, des Verwaltungsfachdienstes oder des Rechnungsfachdienstes, Lehrer der Verwendungsgruppen L PA, L 1 oder L 2 oder Berufsoffiziere bestellt werden.

(3) Die Prüfungssenate bestehen aus einem Vorsitzenden und aus drei bis fünf weiteren Mitgliedern. Der Prüfungskommissär für die Gegenstände des allgemeinen Teiles der mündlichen Prüfung soll rechtskundig sein.

§ 5. (1) Diese Prüfungsvorschrift tritt mit 1. August 1972 in Kraft.

(2) Die Verordnung der Bundesregierung vom 23. September 1958, betreffend die Allgemeine Kanzleiprüfung, BGBl. Nr. 217, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 21/1959, der Verordnung BGBl. Nr. 80/1959 und der Kundmachung BGBl. Nr. 246/1959, die durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 334/1965 auf Gesetzesstufe gehoben wurde, tritt gemäß Art. III Abs. 3 der 1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970 mit Ablauf des 31. Juli 1972 außer Kraft.

Kreisky	Häuser	Rösch	Broda
Sinowatz	Androsch	Weih	Staribacher
Frühbauer	Lütgendorf	Kirchschläger	Moser
	Firnberg	Leodolter	

### 88. Verordnung der Bundesregierung vom 7. März 1972 über die Auflassung des Bezirksgerichts Greifenburg und die Änderung des Sprengels des Bezirksgerichts Spittal an der Drau

Auf Grund des § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 wird mit Zustimmung der Kärntner Landesregierung verordnet:

#### Artikel I

Das Bezirksgericht Greifenburg wird aufgelassen.

#### Artikel II

Die Verordnung der Bundesregierung vom 22. Dezember 1970, BGBl. Nr. 20/1971, über

die Sprengel der in Kärnten gelegenen Bezirksgerichte wird wie folgt geändert:

1. Der § 11 wird aufgehoben.

2. Der § 22 hat zu lauten:

„§ 22. Der Sprengel des Bezirksgerichts Spittal an der Drau umfaßt folgende Gemeinden: Baldramsdorf, Berg im Drautal, Dellach im Drautal, Greifenburg, Irschen, Kleblach-Lind, Lendorf, Lieserhofen, Möllbrücke, Molzbichl, Oberdrauburg, Pusarnitz, Sachsenburg, Spittal an der Drau, Steinfeld, Weißensee, Zwickenberg.“

#### Artikel III

Diese Verordnung tritt mit 1. April 1972 in Kraft.

Kreisky	Häuser	Rösch	Broda
Sinowatz	Androsch	Weih	Staribacher
Frühbauer	Lütgendorf	Kirchschläger	Moser
	Firnberg	Leodolter	

### 89. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 8. März 1972 über eine allgemeine Geschwindigkeitsbeschränkung im Straßenverkehr anlässlich der Oster- und Pfingstfeiertage 1972

Auf Grund des § 20 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, wird verordnet:

§ 1. Die Lenker von Fahrzeugen dürfen in der Zeit

- von Freitag, dem 31. März 1972, 6 Uhr, bis Montag, dem 3. April 1972, 24 Uhr, und
- von Freitag, dem 19. Mai 1972, 6 Uhr, bis Montag, dem 22. Mai 1972, 24 Uhr,

auf allen Straßen — ausgenommen auf Autobahnen — nicht schneller als 100 km/h fahren.

§ 2. Rechtsvorschriften, auf Grund deren die Lenker von Fahrzeugen mit einer geringeren als der in § 1 verfügten Geschwindigkeit zu fahren haben, bleiben unberührt.

Staribacher

### 90. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 9. März 1972, mit welcher der Titel der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1971, BGBl. Nr. 448, über den vereinfachten Nachweis der Bemessungsgrundlage für die Sonderabgabe von alkoholischen Getränken geändert wird

Der Titel der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1971, BGBl. Nr. 448, hat zu lauten:

„Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1971, mit der die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 31. Juli 1968, BGBl. Nr. 321, über den vereinfachten

Nachweis der Bemessungsgrundlage für die Sonderabgabe von alkoholischen Getränken geändert wird“.

Androsch

**91. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 10. März 1972, mit der die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie betreffend die Untersagung der Herausgabe oder Anwendung von Preisempfehlungen geändert wird**

Auf Grund des § 36 I des Kartellgesetzes 1959, BGBl. Nr. 272, in der Fassung der 5. Kar-

tellgesetznovelle, BGBl. Nr. 241/1968, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 20. Jänner 1972, BGBl. Nr. 29, mit der die Herausgabe oder Anwendung von Preisempfehlungen untersagt wird, wird wie folgt geändert:

§ 1 Z. 6 hat zu lauten:

„Fabriksneue und runderneuerte Reifen für Kraftfahrzeuge, ausgenommen für Motorfahräder.“

Staribacher



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 228.— für Inlands- und S 288.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), Tel. 72 61 51.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.